



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

11. Dezember 2000

NR.

2420

## Recherswil: Gestaltungsplan „am Bach“; Teil West / Genehmigung

---

### 1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Recherswil beantragt dem Regierungsrat, den bisher von der Genehmigung zurückgestellten "Teil West" des Gestaltungsplanes „am Bach“ zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Über das Gebiet „am Bach“ erliess die Gemeinde Recherswil einen Gestaltungsplan (RRB Nr. 1169 vom 3. April 1990). Dieser sah eine verdichtete Wohnsiedlung mit Reihenhäusern und unterirdischer Parkierung vor. Die Überbauung wurde mangels Nachfrage nicht realisiert. Die Gemeinde hat einen neuen Gestaltungsplan mit Ein- und Doppelfamilienhäusern sowie einer öffentlichen Erschliessungsstrasse mit oberirdischer Parkierung aufgelegt. Dieser Gestaltungsplan soll den Nutzungsplan aus dem Jahre 1990 ersetzen.

Die neu geplante öffentliche Zufahrt und die oberirdische Parkierung hat zur Folge, dass im unüberbauten, westlichen Teil des Areals die Bestimmungen der Übergangzone (§ 155 PBG) zur Anwendung gelangen. Als Voraussetzung für die Genehmigung des bisher zurückgestellten Gestaltungsplanbereiches verlangte das Amt für Raumplanung vorgängig die Vorprüfung der Ortsplanungsrevision.

Der östliche Teil des betreffenden Areals ist bereits weitgehend überbaut und erschlossen. Der Regierungsrat genehmigte diesen Nutzungsplan mit Beschluss Nr. 245 vom 15. Februar 2000.

In der Zwischenzeit hat das Amt für Raumplanung die Unterlagen der revidierten Ortsplanung vorgeprüft. Die Grösse und Abgrenzung des revidierten Bauzonenplanes entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Für Rückzonungen stehen andere Flächen zur Verfügung. Das Gestaltungsplangebiet „am Bach“ ist als Bauzone besonders geeignet: optimale Lage zum Dorfkern, Boden für landwirtschaftliche Nutzung wenig geeignet und logische Fortsetzung der bisherigen Bebauung Ost. Das Ergebnis dieser Beurteilung - unter Berücksichtigung der bereits weit fortgeschrittenen Arbeiten an der Ortsplanungsrevision - bestätigt, dass die Einzonung des westlichen Teils des Gestaltungsplangebietes "am Bach" recht- und zweckmässig ist. Bei der weiteren Bearbeitung der Ortsplanungsrevision wird diese vorgezogene eingezonte Fläche der Gesamtbauzone (Grösse und Fassungsvermögen) angerechnet werden.

Der Gemeinderat ersucht nun mit Beschluss vom 26. Oktober 2000 den Regierungsrat um die Genehmigung des Gebietes West des Gestaltungsplanes „am Bach“.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.  
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

### 3. Beschluss

- 3.1. Das bisher von der Genehmigung zurückgestellte Gebiet „West“ des Gestaltungsplanes „am Bach“ der Einwohnergemeinde Recherswil wird genehmigt.
- 3.2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Januar 2001 noch vier bereinigte und mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde versehene Planexemplare zuzustellen.
- 3.3. Der Gestaltungsplan liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Recherswil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

#### Kostenrechnung EG Recherswil

Genehmigungsgebühr	Fr.	1'800 --	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	1'823.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

*Dr. K. Pflanzli*

Bau- und Justizdepartement (2) Bi/He

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später) [H:\Daten\Projekte\060np00264\RRB\_GP Am Bach.doc]

Amt für Umwelt

Amtsreiberei Wasseramt, mit 1 gen. Plan (später)

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4564 Recherswil, mit 1 gen. Plan (später) (mit Rechnung)

Baukommission der EG, 4564 Recherswil

Planungskommission der EG, 4564 Recherswil

Architekturbüro Beat Jäggi, Blumenweg 10, 4565 Recherswil

Emch + Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Staatskanzlei, (Amtsblatt: Einwohnergemeinde Recherswil: Genehmigung Gestaltungsplan „am Bach“ / Teil West)

# Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2003

Nr. 2003/1219

## Recherswil: Änderung Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan "am Bach" / Genehmigung

---

### 1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Recherswil unterbreitet dem Regierungsrat die geänderten Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan "am Bach" zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Über das Baugebiet "am Bach" besteht ein Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (RRB Nrn. 1169 und 245 vom 3. April 1990 bzw. 15. Februar 2000). Der Gemeinderat hat aufgrund der gemachten Erfahrungen mit den bisherigen Sonderbauvorschriften diese neu formuliert und soweit nötig geändert.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 6. September bis zum 19. Oktober 2002. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Sonderbauvorschriften am 20. März 2003.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.  
Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Die geänderten Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan "am Bach" der Einwohnergemeinde Recherswil werden genehmigt.
- 3.2 Die bisherigen Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 245 vom 15. Februar 2000) werden durch die neu genehmigten ersetzt. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3 Die Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan stehen vorab im Interesse der Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Recherswil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Recherswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 823.-- zu bezahlen.

*Studer*

Yolanda Studer  
Staatschreiber – Stellvertreterin

### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Recherswil, 4565 Recherswil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.--	(KA 431000/A 46010)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>823.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), Bi/He

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 Exemplar gen. Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amtschreiberei Bucheggberg - Wasseramt, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat Katasterschätzung

Einwohnergemeinde Recherswil, 4565 Recherswil, mit 3 Exemplaren gen. Sonderbauvorschriften  
(später), (mit Rechnung, **lettre signature**)

Baukommission Recherswil, 4565 Recherswil

Planungskommission Recherswil, 4565 Recherswil

Emch und Berger AG, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Beat Jäggi, Architekt, Blumenweg 10, 4565 Recherswil

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Recherswil: Genehmigung geänderte  
Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan "am Bach")